



Schutzpflicht und Haftung der Volksvertreter

Der Staat und seine Akteure, somit auch die Mitglieder von Stadträten, haben von Rechts wegen die Pflicht, „**das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, d. h. vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren**“ (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 115, 320/346).

Dieser Schutzauftrag ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes:

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Ansprüche aus Verletzungen dieser Schutzverpflichtung (Schadensersatzansprüche) können von allen Menschen ungeachtet ihrer körperlichen Verfassung, Empfindlichkeit, gesundheitlichen Vorbelastung usw. geltend gemacht werden.

Wenn sich also beispielsweise herausstellt, dass auch nur eine Person mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Infraschall gesundheitlichen Schaden nimmt, weil eine Windenergieanlage in einem zu geringen Abstand zum Wohnort des Betroffenen errichtet worden ist, kann der Staat belangt und für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden, da er seinen gesetzlichen Schutzauftrag nicht erfüllt hat.

Hieraus ergeben sich erhebliche Haftungsrisiken insbesondere für die Gebietskörperschaften (Gemeinden), vor allem aber auch für Stadtratsmitglieder. Die Tatsache, dass den Mitgliedern der sogenannten Kommunalparlamente keine parlamentarische Indemnität, d. h. Freistellung von strafrechtlicher, u. U. auch zivilrechtlicher Verfolgung zusteht, sollte besonders zu denken geben. – Sie können mit ihrem gesamten persönlichen Vermögen in der Haftung stehen!

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, sich nicht ausschließlich auf Normen, Regelwerke, Vorschriften, Verordnungen u. ä. zu stützen, sondern den jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung zu berücksichtigen und als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.

Um in diesem Zusammenhang nochmals das Beispiel Infraschall aufzugreifen, ist auf die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall des Umweltbundesamtes, Text 40/2014 hinzuweisen, in der auf den Seiten 62 und 63 ausgeführt ist:

„Betrachtet man die exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infraschallexposition.

...

Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass **negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.**“

Wer dies verkennt und der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen in zu geringem Abstand bzw. der Genehmigung zum Bau, u. U. sogar dem Betrieb einer Windenergieanlage durch die Kommune selbst zustimmt, läuft unweigerlich Gefahr, gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zu verstoßen.

Um mal ein konkretes Beispiel anzuführen:

In Lengefeld wohnt ein junger gesundheitlich schwer vorbelasteter, d. h. herzkranker Mann (Name und Adresse sind dem Verfasser bekannt). Sein Haus steht direkt an dem Ortsrand, der dem geplanten Windpark zugewandt ist.

Nun ist er in großer Sorge, dass er Windenergieanlagen in nach wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen viel zu dichtem Abstand „vor die Tür“ gesetzt bekommt und somit u. a. den Wirkungen des Infraschalls schutzlos ausgesetzt wird. Er fürchtet, weiteren gesundheitlichen Schaden zu nehmen.

Wer würde eine derartige Entwicklung verantworten wollen?

Eine veraltete und den aktuellen Diskussions-, Orientierungs- sowie Richtwerten nicht entsprechende Genehmigungspraxis enthebt Volksvertreter nicht ihrer Verantwortung!

Hinweis:

Dem Thema „**Recht auf (Umwelt)Vorsorge**“ ist ein spezieller Beitrag **special 1** gewidmet, der im Internet unter dem u. a. Link aufrufbar ist.

V.i.S.d.P. Dirk Meisinger
Schmiedegasse 21
99444 Blankenhain / OT Lengefeld

Kontakt: lebenswertes-hochplateau@gmx.de

Info: www.windwahn.de/index.php/wissen/hintergrundwissen/bi-lebenswertes-hochplateau-informiert

